

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Aschheim erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (Bay RS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 5. Januar 2004 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 8. Januar 2004, S. 3), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt der Gemeinde Aschheim vom 24. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

Position 5.2. der ANLAGE

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird wie folgt neu gefasst:

„5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je angefangene Stunde Wachdienst für

	Euro
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	14,00

Der Wachdienst beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim, 24.8.12



Helmut J. Englmann
Erster Bürgermeister